

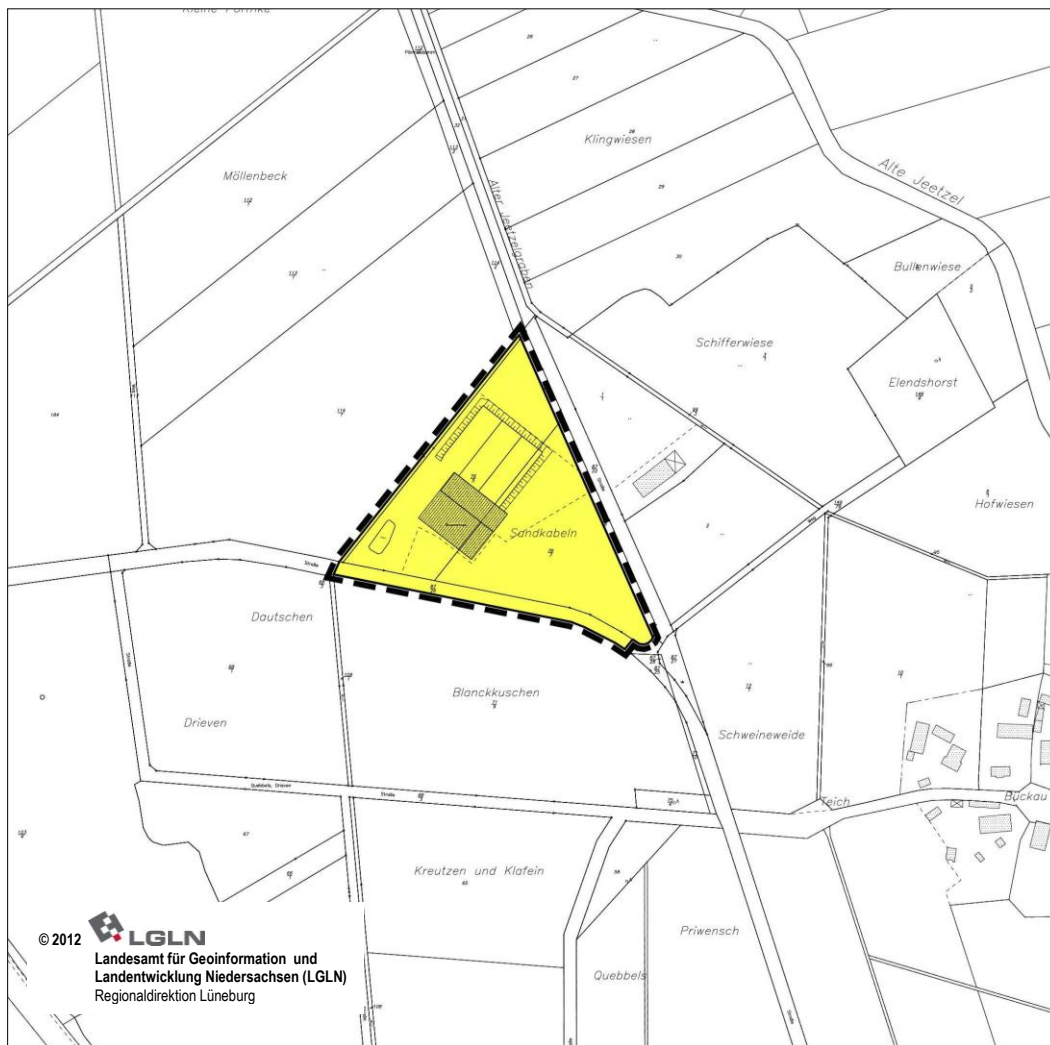
Anlage zur Vorlage 30/675/2012 –Begründung–



Landkreis Lüchow-Dannenberg

Stadt Dannenberg (Elbe)

BEBAUUNGSPLAN BIOGASANLAGE BÜCKAU



**Begründung mit
Umweltbericht**

Entwurf zur Beteiligung
gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB

November 2012

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG TEIL I

1.	Veranlassung / Planungserfordernis	1
1.1	Ausgangssituation / Planungsanlass	1
1.2	Ziel und Zweck der Planung	1
1.3	Standortalternativen	2
2.	Planungsgrundlagen / Rahmenbedingungen	3
2.1	Verfahren	3
2.2	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	3
2.3	Vorgaben der Raumordnung	4
2.4	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	5
2.5	Bestehende Nutzungen und Schutzansprüche	5
3.	Festsetzungen des Bebauungsplans	7
3.1	Sondergebiet Bioenergie	7
3.2	Maß der baulichen Nutzung	8
3.3	Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen	10
3.4	Festsetzungen zum Verkehr	10
3.5	Grünordnung	11
3.6	Eingriffsflächen, Ausgleichsflächen und -maßnahmen, Zuordnung	12
4.	Städtebauliche Auswirkungen der Planung	12
4.1	Auswirkungen auf bestehende Nutzungen	12
4.2	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs	13
4.3	Auswirkungen auf Belange des Immissionsschutzes	14
4.5	Auswirkungen auf Ver- und Entsorgung	15
5.	Durchführung der Planung / Kosten	16

BEGRÜNDUNG TEIL II - UMWELTBERICHT

1.	Einleitung	19
1. a)	Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen des Planes einschl. Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	19
1. b)	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt wurden	20
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	20
2. a)	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschl. der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden	20
2. b)	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	23
2. c)	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	27
2. d)	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich zu berücksichtigen sind	29
3.	Zusätzliche Angaben	29
3. a)	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeit, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	29
3. b)	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	30
3. c)	allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Orthophoto mit Anlagenbestand	6
Abbildung 2: Biotoptypenkartierung, Stand: Juni 2012	17
Abbildung 3: verkl. Freiflächenplan, Morgenstern Struck Statik GbR 2008	18

BEGRÜNDUNG - TEIL I

1. Veranlassung / Planungserfordernis

1.1 Ausgangssituation / Planungsanlass

Entstehung	Die Biogas Jeetzelniederung Bückau GmbH betreibt seit 2008 eine Biogasanlage am Bückauer Weg ca. 350 m westlich der Ortschaft Bückau. Das im Trockenfermentationsverfahren erzeugte Biogas wird über eine Gasleitung zu einem Satelliten-BHKW am Ortsrand von Dannenberg gefördert. Die elektrische Energie wird in das Netz des örtlichen Energieversorgers eingespeist. Die Wärmeenergie wird zur Beheizung von sozialen Einrichtungen an der Hermann Löns-Straße genutzt (Lebenshilfe, Wendlandschule, Schulzentrum Fathmann, Turnhalle Fathmann). Die Kapazitäten des bestehenden BHKW sind durch die bestehenden Wärmeanschlüsse und Wärmelieferverträge ausgereizt.
Bedarf nach weiterer Wärme im ehem. Krankenhaus	An der Hermann-Löns-Straße wird derzeit die westliche Hälfte des alten Krankenhauses abgebrochen. Die östliche Hälfte der ehemaligen Elbe-Jetzel-Klinik soll erhalten und für soziale Zwecke umgenutzt werden. Die Fathmann-Gruppe hat dieses Grundstück erworben und plant dort neben der Unterbringung der eigenen Verwaltung die Ansiedlung diverser Einrichtungen: Schulaula, Kindertagesstätte, Wohngruppe, Hospiz. Diese neuen Einrichtungen sollen ebenfalls über die Bückauer Biogasanlage mit kostengünstiger Wärme versorgt werden. Nach Aussage des Biogasanlagen-Betreibers ist dies technisch möglich, jedoch müssten hierfür die elektrische Leistung der Biogasanlage von ca. 500 KW auf ca. 700 KW erhöht werden.
Beschränkungen durch § 35 BauGB	Die Biogasanlage ist als privilegierte Anlage gem. § 35 BauGB im Außenbereich genehmigt worden. Durch die vorgesehene Leistungssteigerung ist die Anlage nicht mehr als eine landwirtschaftlich privilegierte, sondern als eine gewerbliche Anlage einzustufen. Zur Genehmigung dieser gewerblichen Nutzung bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplans.
Aufstellungsbeschluss	Der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) hat am 09.07.2012 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Bückau“ gefasst. Die Samtgemeinde Elbtalaue wird im Parallelverfahren die 76. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Planbereich durchführen. (Aufstellungsbeschluss der Samtgemeinde am 12.07.2012)
Planungszweck	1.2 Ziel und Zweck der Planung Die vorliegende Bebauungsplanung zielt darauf, eine bauleitplanerische Absicherung und Optimierung der Biogasanlage Bückau vorzunehmen. Die Planung umfasst im Wesentlichen das bestehende Betriebsgrundstück der Biogas Jeetzelniederung Bückau GmbH am Bückauer Weg. Eine räumliche Erweiterung des dreieckigen Betriebsgrundstücks ist nicht vorgesehen. Es soll vielmehr eine optimale Ausnutzung des bestehenden Standortes für die Zwecke der Bioenergie ermöglicht werden (Nachverdichtung, Repowering).

Planungsinhalt	Die Stadt Dannenberg (Elbe) weist ein Sondergebiet Bioenergie aus, das weitere Optionen für die Bioenergienutzung an diesem städtebaulich verträglichen Standort eröffnen soll (siehe Kap. 3.1). Das Sondergebiet wird zur Landschaft hin von Grünflächen eingerahmt, um den Belangen der Kompensation und des Landschaftsschutzes zu entsprechen. Eine räumliche Erweiterung des Betriebsgrundstücks ist nicht vorgesehen.
Planungsziele	Zusammenfassend verfolgen die kommunalen Planungsträger mit dieser Planung folgende Ziele: ▪ Planungsrechtliche Absicherung des vorhandenen Biogasanlagen-Standortes westlich von Bückau; ▪ Überwindung der rechtlichen Leistungsbegrenzung, die sich aus der landwirtschaftlichen Privilegierung nach § 35 BauGB ergibt; ▪ Erhöhung der Ausnutzbarkeit des Standortes für die Zwecke der Bioenergie ohne wesentliche Standorterweiterung (Nachverdichtung, Repowering); ▪ Sondergebiet Bioenergie soll hinreichend Flexibilität bieten, um sich an den technischen Fortschritt im Bioenergiesektor anpassen zu können (Rübenlagune, Spitzenlastmanagement, etc.); ▪ Schaffung von zusätzlichen Einkommens- und Entwicklungsperspektiven für die ortsansässige Landwirtschaft; ▪ Stärkung der einheimischen Wirtschaftskraft durch Weiterentwicklung und Stärkung lokaler Wertschöpfungsketten (Nahwärmever-sorgung, Gas- und Stromerzeugung, Gärrestverwertung, etc.); ▪ Ausschluss von Stallanlagen zur Vermeidung von zusätzlichen Geruchsemissionen, ▪ verträgliche Einbindung des Sondergebietes in das Orts- und Landschaftsbild, ▪ Die neu vorbereiteten Erweiterungsflächen (0,33 ha) sind nach den Vorgaben des Betreibers soweit begrenzt, dass die naturschutzrechtliche Kompensation am Standort geleistet werden kann.

Von der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde abgesehen. Ein vorhabensbezogener Bebauungsplan würde eine detaillierte Festschreibung des Anlagenbestandes und der zulässigen Erweiterungsvorhaben bedeuten. Eine solche Festschreibung ist aber gerade vor dem Hintergrund der großen Dynamik im Bioenergiesektor als ein Hemmschuh anzusehen. Aus der räumlichen Begrenzung des Standortes ergibt sich bereits eine hinreichende Beschränkung. Für weitergehende Einschränkungen wird an diesem immissionsrechtlich und städtebaulich unproblematischen Standort kein Erfordernis gesehen.

1.3 Standortalternativen

Bodenschutzklausel gemäß § 1a BauGB

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Alternative Innenbereichstandorte, die den Grundsätzen der Bodenschutzklausel im vollen Umfang entsprechen würden, stehen in der Gemeinde nicht zur Verfügung bzw. sind aus Immissionsschutzgründen für die betreffende Nutzung ungeeignet.

Dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird bei dieser Planung in vollem Umfang entsprochen: Durch die planerische Absicherung des bestehenden Biogasanlagenstandortes können die

	dort vorhandenen Flächen-Ressourcen optimal für die Energiegewinnung genutzt werden, ohne dass ein zusätzlicher Landschaftsverbrauch erforderlich wird. Es handelt sich somit um eine Nachverdichtung im baulichen Bestand. Der Bedarf an Grund und Boden ist bei einer Standortnachverdichtung in der Regel sehr viel geringer als bei einer Standortverlagerung oder einer Standortneugründung.
keine Standortalternativen	Der überplante Standort am Bückauer Weg weist eine besondere Standortgunst für die Ausweisung eines Sondergebietes Bioenergie auf: - der Abstand zur nächstgelegenen Siedlung (>300m) lässt keine Immissionskonflikte erwarten, - es liegt ein Anschluss an das Mittelspannungsnetz vor, - es ist entsprechender Anlagenbestand (Biogasanlage, Trafo) auf dem Gelände vorhanden, - die Erschließung ist gesichert, - der Standort wird zu Versorgung eines örtlichen Wärmenetzes benötigt. Aufgrund der besonderen Standortgunst der Bückauer Biogasanlage und aufgrund der hier vorliegenden Planungsaufgabe, diesen Standort für die Bioenergie zu sichern, kommen sinnvolle Standortalternativen nicht in Betracht.

2. Planungsgrundlagen / Rahmenbedingungen

2.1 Verfahren

Gesetzliche Grundlage	Das planungsrechtliche Verfahren wird nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), durchgeführt.
Regelverfahren	Bei Bauleitplanungen, die die Grundzüge der Planung berühren, ist das Regelverfahren gemäß der §§ 1-10 BauGB mit zweifacher Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.
Umweltprüfung vorgesehen	Gemäß § 2a BauGB ist bei Bauleitplanungen im Regelverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist als gesonderter Umweltbericht in Teil II der Begründung dokumentiert.

2.2 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flächen:

- das vorhandene Betriebsgrundstück der Bückauer Biogasanlage am Bückauer Weg,
- den anliegenden Teilabschnitt der südlich angrenzenden Straße, der für Erschließung benötigt wird,
- umlaufende Ausgleichsflächen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung mit einer unterbrochenen Linie festgesetzt. Die Flächengröße des Plangebiets beträgt ca. 3,46 ha.

Nicht in den Geltungsbereich einbezogen sind die östlich angrenzenden Flurstücke 76/6 und 76/8, die im rechtskräftigen Bebauungsplan "Bückauer Weg" als Radweg bzw. als Ausgleichsfläche überplant sind.

2.3 Vorgaben der Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm 2008

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 30. Januar 2008 sind keine zeichnerischen Darstellungen für den Planungsraum getroffen.

Aus der Beschreibenden Darstellung (Teil II) sind folgende Grundsätze der Raumordnung für die vorliegende Planung relevant:

LROP II 1.1 02 (Grundsatz):

Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen:

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,*
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,...*

Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,*
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,*
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden.*

LROP II 2.1 06 (Grundsatz):

Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden (G).

LROP II 4.2 01 (Grundsatz):

Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen(G). Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden (G).

Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (Z).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorliegende Planung mit den Vorgaben der Landesplanung vereinbar ist.

RROP 2004 Darstellungen

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg aus dem Jahr 2004 sind in der Zeichnerischen Darstellung keine Ziele für das Plangebiet getroffen (weiße Fläche).

Im Umfeld des Plangebietes sind folgende Darstellungen getroffen:

- Regional bedeutsamer Wanderweg (Bückauer Weg)
- Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft östlich des Bückauer Weges
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft an der Alten Jeetzel
- Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft östlich und südlich des Plangebiets.

RROP Vorgabe zur Entwicklung von Außenstandorten

Aus der beschreibenden Darstellung der RROP 2004 sind für diese Planung folgende Ziele relevant:

RROP 1.6. 07 (Z):

Ausnahmsweise kann eine Entwicklung außerhalb des Hauptortes der Mitgliedsgemeinde zugelassen werden, wenn die bauliche und funktionale Entwicklung in der Mitgliedsgemeinde auf den Hauptort beschränkt bleibt, der Umfang der baulichen Entwicklung den Eigenbedarf der Siedlung nicht überschreitet, und die

übrigen Ziele und Grundsätze beachtet sind. Der Eigenbedarf ergibt sich ausschließlich aus dem Wohnbedarf der in der Siedlung ansässigen Bevölkerung und aus dem gewerblichen Erweiterungsbedarf der vorhandenen Betriebe.

Planung
raumordnerisch
verträglich

Der Umfang der Erweiterungsfläche ist aus dem Entwicklungsbedarf des im Plangebiet ansässigen Betriebes (Biogas Jeetzelniederung Bückau GmbH) abgeleitet. Eine Beeinträchtigung der baulichen und funktionalen Entwicklung des zentralen Ortes Dannenberg kann durch diese standortbezogene Bauleitplanung nicht erfolgen. Die Planung trägt vielmehr dazu bei, das „Sozialquartier“ an der Hermann-Löns-Straße zu stärken, indem es die Voraussetzungen für eine kostengünstige Nahwärmeversorgung schafft.

RROP-Vorgabe
Energieerzeugung
auf regenerativer Basis

RROP 3.5. 01 (G):

Bei der Planung von Baugebieten und in bestehenden verdichteten Siedlungsstrukturen soll der Einsatz bzw. die Umstellung auf Nahwärme bzw. Kraft-Wärme-Kopplung angestrebt werden.

Die Energieerzeugung auf regenerativer Basis ist zu unterstützen und zu fördern, insbesondere regionale biologische Nebenprodukte wie Schwachholz oder Biogas sollen zur Energiegewinnung weitest möglich genutzt werden.

Dem vorgenannten raumordnerischen Grundsatz wird mit dieser Planung in besonderer Weise entsprochen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung mit den Belangen der Raumordnung vereinbar ist.

2.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

76. Änderung im
Parallelverfahren

Die Samtgemeinde Elbtalaue betreibt im Parallelverfahren die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Plangebietes. Der Entwurf der „76. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der ehemaligen SG Dannenberg (Elbe)“ sieht die Ausweisung eines Sondergebietes Bioenergie am gleichen Standort vor. Die Bauflächen sind zur freien Landschaft hin von Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen gerahmt.

Der vorliegende Bebauungsplan ist aus den geplanten Darstellungen des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

2.5 Bestehende Nutzungen und Schutzansprüche

Baurechte

Es gibt bisher keine Satzungen des Ortsrechtes, die für das Plangebiet gültig wären.

Der in der Abbildung 3 aufgeführte Freiflächenplan, der Bestandteil einer 2008 erteilten Baugenehmigung ist, zeigt die bisher geltenden baurechtlichen Verhältnisse auf dem Gelände der Biogasanlage.

B-Plan Bückauer
Weg

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Bückauer Weg“ ist östlich angrenzend an das Plangebiet ein 6 m breiter Randstreifen entlang des Bückauer Weges (Flurstücke 76/6 und 76/8) als Straßenverkehrsfläche bzw. als Ausgleichsfläche festgesetzt. Die am Bückauer Weg stehenden Alleebäume sind zur Erhaltung festgesetzt. Eine Zufahrt von bis zu 6 m Breite ist in diesem Bereich zulässig.

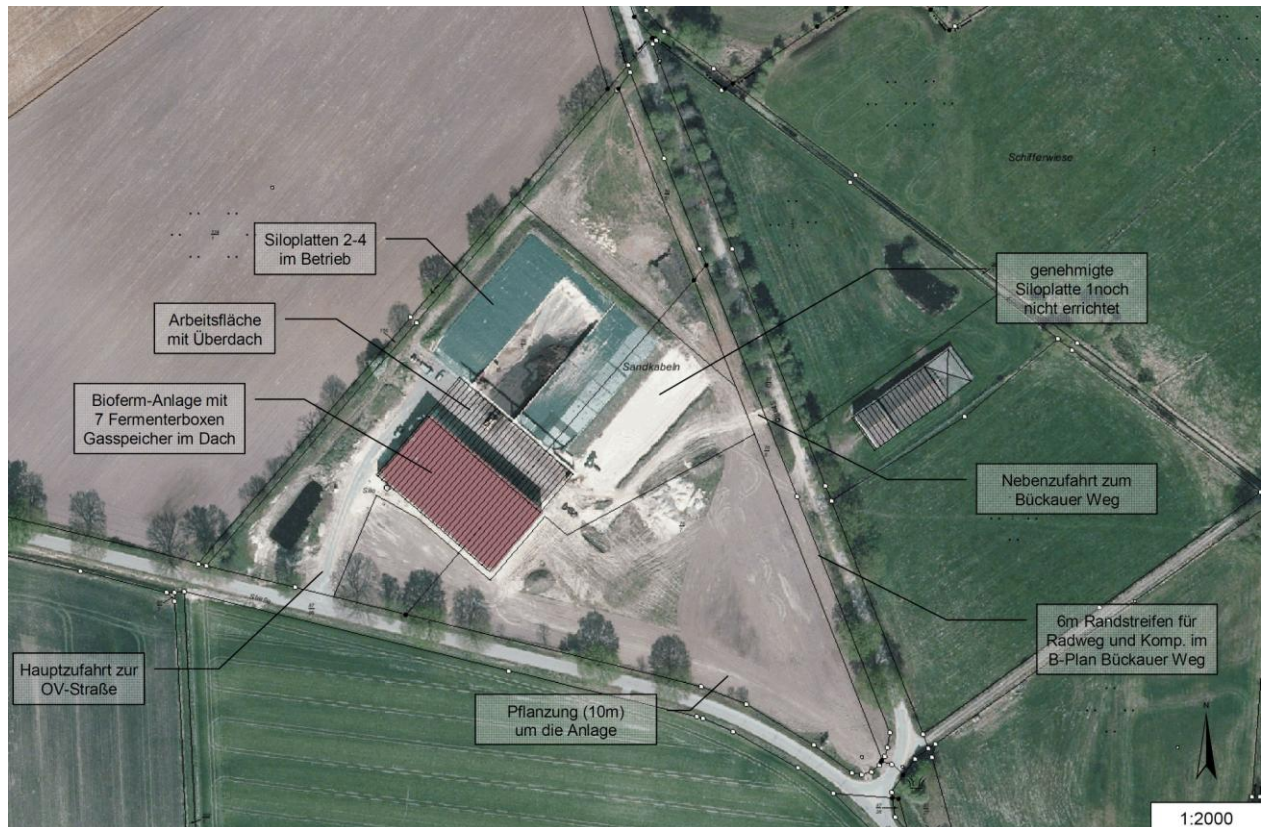
Bauliche Nutzungen

Auf dem nachfolgenden Orthobild ist der bauliche Anlagenbestand der Biogasanlage ersichtlich. Die Aufnahme ist im Jahr 2009 nach der Fertigstellung entstanden. Die Siloplatte Nr. 1 ist genehmigt, aber noch nicht realisiert (siehe Abb.3).

Ausgleichspflanzungen

Die auf dem Gelände vorgesehene Ausgleichspflanzungen sind inzwischen weitgehend angelegt worden (siehe Abb. 2 Biotopkartierung). Die Pflanzung ist durch einen äußeren Drahtzaun gegen Wildverbiss geschützt.

Abbildung 1: Orthophoto mit Anlagenbestand



© 2012 **LGLN**
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Lüneburg

verkehrliche Erschließung

Die Biogasanlage wird über die südlich vorbeiführende Ortsverbindungsstraße erschlossen (Hauptzufahrt mit Waage). Über eine Nebenzufahrt ist eine direkte Anbindung an den Bückauer Weg gegeben. Diese beiden Zufahrten sollen im Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, weitere Anbindungen sind nicht erforderlich.

Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist an die vorhandenen Leitungsnetze der örtlichen und überörtlichen Versorgungsträger angeschlossen. Ein zentraler Abwasseranschluss ist nicht vorhanden und auch nicht notwendig.

Im Plangebiet sind eine Trafostation und ein Einspeisepunkt in das Mittelspannungsnetz vorhanden. Sonstige Leitungstrassen oder Richtfunkverbindungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Naturschutzrecht / Denkmalrecht / Wasserrecht

Naturschutzrechtliche, wasserrechtliche oder denkmalrechtliche Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind im Plangebiet und im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

3. Festsetzungen des Bebauungsplans

3.1 Sondergebiet Bioenergie

Sondergebiet Bioenergie	Durch die Ausweisung eines speziellen „Sondergebietes Bioenergie“ sollen - auch in Hinblick auf den technischen Fortschritt und die sich kontinuierlich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen - zusätzliche Chancen für die Biogaserzeugung und -verwertung am Standort der Bückauer Biogasanlage eröffnet werden. Im Bebauungsplan wird ein spezielles Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO für den Bereich der Biogasanlage definiert. Die Zweckbestimmung des Sondergebiet Bioenergie lautet folgendermaßen:
Zweckbestimmung	

Das Sondergebiet Bioenergie dient der Unterbringung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (Biogasanlagen). Ergänzende Anlagen, die in funktionalem Bezug zur Biomasseverwertung stehen, können ausnahmsweise zugelassen werden; Stallanlagen sind ausgeschlossen.

allgemein zulässige Nutzungen	<i>Innerhalb des Sondergebietes Bioenergie sind allgemein zulässig:</i> <i>1.) Anlagen zur Lagerung und Umsetzung von Biomasse (Fahrsilos, Annahmeeinrichtungen, Waage, Fördereinrichtungen, Pumpenhaus, Lagerbehälter, etc.),</i> <i>2.) Anlagen zur Erzeugung von Biogas, Strom, Wärme oder Biokraftstoffen aus Biomasse (Biogasanlage, Gärbehälter, Blockheizkraftwerk, Gasturbinen, Rapsölpresse, Holzhackschnitzelheizung, etc.),</i> <i>3.) Anlagen zur Speicherung, Aufbereitung, Verteilung und Vermarktung von Biogas, Strom, Wärme oder Biokraftstoffen (z.B. Trafostation, thermische Übergabe- und Verteilerstationen, Gasaufbereitungsanlagen, Biogastankstelle).</i>
-------------------------------	---

Allgemein zulässig sollen im Sondergebiet Bioenergie solche Nutzungen sein, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Umsetzung und Verwertung von Biomasse stehen. Dabei ist es nicht von Belang, ob eine energetische Nutzung in Form von Strom- oder Wärmerzeugung im Gebiet erfolgt, es ist auch eine reine Biogasproduktion zu Erzeugung (von gespeicherter Energie) denkbar. Eine Leistungsbeschränkung wird aufgrund der räumlichen Enge im Gebiet und aufgrund der großen Abstände zum nächsten Immissionsort nicht für erforderlich gehalten.

Grundsätzlich dürfen aber nur Vorhaben zugelassen werden, die immissionsverträglich sind, d.h. die Technischen Bestimmungen zum Schutz vor Lärm-, Geruchs- und Schadstoffimmissionen (TA Lärm, TA Luft und GIRL) müssen eingehalten werden.

ausnahmsweise zulässige Nutzungen	Ausnahmsweise können innerhalb des Sondergebietes Bioenergie zugelassen werden: <i>1.) gewerbliche Anlagen zur Nutzung der Abwärme oder zur Verwertung der anfallenden Prozessrückstände (z.B. Trocknungsanlagen, Düngemittelherstellung aus Gärresten, Aquakultur).</i> <i>2.) sonstige Anlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien, sofern von ihnen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und auch keine störenden Emissionen ausgehen (z.B. PV-Anlagen, Geothermische Anlagen).</i> <i>3.) Vorhaben, die der Lagerung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen (z.B. Siloflächen, Güllebehälter, La-</i>
-----------------------------------	--

gergebäude.)

Voraussetzungen	Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen können nur zugelassen werden, wenn sie räumlich untergeordnet bleiben und der Zweckbestimmung des Sondergebietes Bioenergie nicht zuwiderlaufen.
Ausnahmenutzung nach Nr. 1.	Unter diesen Bedingungen sollen ausnahmsweise gewerbliche Ergänzungsnutzungen, die in sehr engem funktionalem Zusammenhang mit der Bioenergieerzeugung stehen und/oder ein weiteres gewerbliches Standbein für die an der Biogasanlage beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe darstellen, ausnahmsweise im Sondergebiet zugelassen werden können. Durch diese Beschränkung soll gewährleistet sein, dass hier kein offenes Gewerbegebiet in der Peripherie ausgewiesen wird, sondern ein standortbezogenes Sondergebiet, das wesentlich den Belangen der ortsgebundenen Landwirtschaft und Biomasseverwertung dient. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass viele zukunftsfähige landwirtschaftliche Betriebe inzwischen neben dem landwirtschaftlichen Haupterwerb auch einen energetischen Betriebszweig (und teilweise auch noch einen weiteren gewerblichen Betriebszweig) entwickeln möchten.
Ausnahmenutzung nach Nr. 2.	Aufgrund der vorhandenen Energieinfrastruktur (BHKW, Trafo, Mittelspannungsnetz) und des geplanten Nahwärmenetzes sollen ausnahmsweise auch andere standortverträgliche Formen der regenerativen Energieerzeugung im Sondergebiet zugelassen werden können (PV-Anlagen, Geothermische Anlagen). Voraussetzung ist, dass die grundsätzliche Funktionsfähigkeit des Sondergebiets für die Bioenergienutzung erhalten bleibt.
Ausnahmenutzung nach Nr. 3.	Die unter Nummer 3 genannte Ausnahmenutzung soll einer landwirtschaftlichen Neben- oder Nachnutzung des im Sondergebiet vorhandenen Anlagenbestandes dienen. Sollten z.B. Teile der Siloplatten zeitweise nicht durch BGA-Substrate belegt sein, könnten dort auch Brennholz oder landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischengelagert werden. Nicht mehr benötigte Rundbehälter könnten eine Nachnutzung als Güllebehälter erfahren. Im Bückauer Sondergebiet wäre z.B. auch der Bau einer Halle zur Lagerung und Trocknung von land- oder forstwirtschaftlichen Produkten als gebietsverträglich einzustufen.
Ausschluss von Stallanlagen	Neue Tierhaltungsanlagen für Schweine, Rinder, Geflügel, etc. weisen in der Regel ein erhebliches Emissionspotential für Gerüche auf. Es ist planerisch nicht gewollt, dass das immissionsrechtliche Entwicklungspotential, das am Standort eher der Bioenergienutzung vorbehalten bleiben soll, in von neuen Tierhaltungsanlagen ausgeschöpft wird. Nicht immissionsrelevante Tierhaltungsanlagen, wie z.B. eine abwärmenutzende Aquakultur können dagegen ausnahmsweise als standortverträglich zugelassen werden. Deshalb sind nur Stallanlagen ausgeschlossen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,9	Im Sondergebiet Bioenergie ist eine Flächenversiegelung von ca. 11.288 m ² durch die geltende Baugenehmigung für die landwirtschaftliche Biogasanlage abgedeckt (Darin begriffen ist die Siloplatte Nr. 1, die bisher noch nicht realisiert wurde). Nach der bauleitplanerischen Vorabstimmung mit den Betreibern sollen noch ca. 3.300 qm zusätzlich auf dem Betriebsgrundstück baulich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund ist im 16.205 m ² großen Sondergebiet eine Grundflä-
------------	---

chenzahl von 0,9 festgesetzt, um die geplante maximale Grundfläche von 14.585 m² im Sondergebiet zu erreichen.

- Überschreitung der Obergrenzen
- Mit dieser Grundflächenfestsetzung wird die in § 17 Abs. 1 BauNVO festgeschriebene Obergrenze von 0,8 für Sondergebiete überschritten. Eine solche Überschreitung der festgelegten Obergrenzen ist nach § 17 Abs. 2 BauNVO nur zulässig wenn:
1. besondere städtebauliche Gründe dies erfordern,
 2. die Überschreitungen durch Umstände ausgeglichen sind oder durch Maßnahmen ausgeglichen werden, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden, und
 3. sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die geplante Überschreitung der Obergrenze um 0,1 ist in diesem Planungsfall mit den gesetzlich genannten Voraussetzungen vereinbar. Es ist bei dieser Bauleitplanung städtebauliches Planungsziel, den vorhandenen Betriebsstandort der Bückauer Biogasanlage im Sinne eines Repowerings möglichst effektiv zu nutzen, um den Flächenverbrauch gering zu halten, Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermeiden und eine hohe Energieeffizienz zu erreichen. Vor diesem Hintergrund sind die sinnvoll baulich nutzbaren Flächen des Betriebsgrundstücks als Sondergebiet ausgewiesen und alle kompensatorisch nutzbaren Randflächen als Grünflächen festgesetzt. Diese Form der flächeneffizienten Festsetzung führt zu einer städtebaulich notwendigen Überschreitung der Dichte innerhalb der relativ eng bemessenen Baugebietsfläche. Die hohe Dichte wird aber durch die unmittelbar auf dem gleichen Grundstück ausgewiesenen umfangreichen Grünflächen in ihrer negativen Wirkung soweit abgepuffert, so dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und auch die Bedürfnisse des Verkehrs nicht durch diese Festsetzung nachteilig beeinträchtigt werden.

Es sind auch keine sonstigen öffentlichen Belange erkennbar, die bei diesem weit von den Ortschaften abgelegenen BGA-Standort einer Nachverdichtung entgegenstehen könnten, zumal die Alternative - eine räumliche Ausweitung der Sondergebietsfläche um 12,5 % - bezüglich der gesetzlich genannten Kriterien keine Vorteile, sondern ausschließlich Nachteile mit sich bringen würde (Flächenverbrauch).

- Oberkante baulicher Anlagen max. 10,5 m
- Im Sondergebiet Bioenergie ist für bauliche Anlagen eine Höhenbegrenzung von 12 m festgesetzt, damit das Orts- und Landschaftsbild nicht durch zu hoch herausragende bauliche Anlagen gestört wird. Das festgesetzte Höhenmaß orientiert sich an der Höhe des vorhandene Hauptgebäudes. Bei dieser Höhe kann die Anlage noch von den umliegenden Großbäumen ausreichend verdeckt werden.

- HBP
- Im Bebauungsplan ist als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung die Oberkante Fertigfahrbahn an der Hauptzufahrt zum Sondergebiet festgesetzt, denn auf dieser Höhe erstreckt sich in etwa das Betriebsgelände der bestehenden Biogasanlage.

- T.F. Nr. 2
- Das festgesetzte Höchstmaß für die Oberkante baulicher Anlagen kann ausnahmsweise um bis zu 5 m überschritten werden, sofern es sich von der Baumasse her um untergeordnete Bauelemente wie Schornsteine, Filteranlagen, Antennen, Blitzschutzanlagen, etc. handelt. Diese in der

textlichen Festsetzung Nr. 2 verankerte Ausnahmeregelung ist erforderlich, um die bei diesem Gebäude vorhandenen Blitzschutzantennen planungsrechtlich abzusichern.

3.3 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden innerhalb der Baugebiete durch Baugrenzen markiert. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die baulichen Hauptnutzungen unterzubringen. In diesem Fall sollen bauliche Hauptnutzungen im gesamten Sondergebiet Bioenergie untergebracht werden können. Nur die Zufahrten sind von Hochbauten freizuhalten.

keine Bauweise

Nach § 22 Abs. 1 BauNVO ist im Bebauungsplan die Bauweise nur festzusetzen, soweit es erforderlich ist. Ein städtebauliches Erfordernis wird für das Plangebiet nicht gesehen, so dass auf die Festsetzung einer Bauweise im Bebauungsplan bewusst verzichtet wird, um die Bebaubarkeit der Grundstücke planerisch nicht einzuschränken. Die Abstandsvorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bleiben unberührt und sind zu beachten.

3.4 Festsetzungen zum Verkehr

Bestand am
Bückauer Weg

Der östlich angrenzende Bückauer Weg ist bereits durch einengleichnamigen Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. In der textlichen Festsetzung Nr. 2 Abs. 3 ist je Anliegerflurstück eine bis zu 6m breite Grundstückszufahrt als Unterbrechung des Ausgleichsstreifens „Wiese“ zugelassen. Insofern sind für die Nebenzufahrt an der Ostseite des Sondergebietes keine weiteren Festsetzungen zu treffen.

Straßenverkehrs-
fläche

Die südlich angrenzende Ortsverbindungsstraße, wird im anliegenden Abschnitt als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, damit der dort vorhandene Altbaumbestand zur Erhaltung festgesetzt werden kann. Die Straßenverkehrsflächendarstellung schließt an der Ostseite bündig mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bückauer Weg ab.

Photo 1:

Überplante Orts-
verbindungsstraße
mit Altbaumbe-
stand



Das Sondergebiet Bioenergie soll weiterhin über die bestehende Hauptzufahrt erschlossen werden. Eine Erschließung durch die bereits hergestellte Schutzpflanzung wird durch die Festsetzung des

Planzeichens „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ ausgeschlossen werden.

3.5 Grünordnung

Private Grünflächen

Das grünordnerische Konzept des Bebauungsplanes erschließt sich aus den Grünflächenausweisungen in der Planzeichnung und den zugehörigen Textlichen Festsetzungen. Es sind ausschließlich private Grünflächen festgesetzt. Eine öffentliche Nutzung ist innerhalb der Grünflächen, die sich im privaten Eigentum des Vorhabenträgers befinden, nicht vorgesehen.

Planerische Ziel- setzung für die Ausweisung von Grünflächen

Die Grünflächenausweisung dient vorwiegend folgenden Zielen:

1. der landschaftsgerechten Einbindung der Bauflächen,
2. der Aufwertung und Neugestaltung des Landschaftsbildes,
3. der Verbesserung des Kleinklimas,
4. dem Immissionsschutz (Abstand, Sichtschutz),
5. der Erhöhung Biodiversität und der Artenvielfalt,
6. der naturschutzrechtlichen Kompensation.

Das grünordnerische Konzept ist so angelegt, dass die gesetzlichen Anforderungen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes entsprochen wird. Die genaue Zweckbestimmung der jeweiligen Grünfläche ist aus der Planzeichnung ersichtlich.

T.F. Nr. 3 Schutzpflanzung

Innerhalb der privaten Grünflächen Schutzpflanzung sind heimische, standortgerechte Gehölze aus der untenstehenden Artenliste in einem Pflanzraster von 1,5 - 2 m zu pflanzen, zu einem naturnahen Feldgehölz zu entwickeln und fachgerecht zu pflegen. Der Gehölzbestand ist stufig aufzubauen (Abfolge: Saum-, Mantel-, Traufschicht). Die Pflanzqualität mindestens 3-jähriger Forstware entsprechen. An der Außengrenze ist ein wirksamer Schutz vor Wildverbiss vorzunehmen. Dem Gehölzbestand ist baufächenseits ein ca. 4 m breiter Krautsaum vorzulagern. Krautsäume sind zudem unter dem Kronendach der zur Erhaltung festesten alten Eichen vorzusehen. Die Krautsäume sind der Sukzession zu überlassen, wobei eine jährliche Mahd zur Entkusselung zulässig ist. Innerhalb der Pflanzfläche ist eine Mahd des Gras- und Krautaufluchses in den ersten 3 Jahren nach Gründung des Bestandes bei Bedarf vorzunehmen.

T.F. Nr. 4 Extensivgrünland

Innerhalb der privaten Grünfläche Extensivgrünland ist eine artenreiche Grünlandvegetation mittels einer Saatgutmischung für Biotopschutzflächen (RSM 8.1.2) zu entwickeln. Die Wiese ist extensiv zu pflegen und maximal 1 - 2 x im Jahr zu mähen. Der erste Mahdtermin darf nicht vor Ende Juni erfolgen. Eine Düngung und die Anwendung von Pestiziden sind ausgeschlossen.

T.F. Nr. 5 Feldhecke

Innerhalb des Flurstücks 116 ist die Grabenunterhaltung aufzugeben. Der vorhandene Gehölzaufwuchs ist zu erhalten. Es ist eine weitere Entwicklung der Strauch-Baum-Hecke durch Sukzession zuzulassen.

T.F. Nr. 6 RRB naturnah

Innerhalb der privaten Grünfläche RRB naturnah ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens in Form eines naturnahen Teichs vorzunehmen. Die Ufer- und Randbereiche sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Ein fachgerechter Rückschnitt von Gehölzen ist außerhalb der Vegetationsperiode von Oktober bis März eines Jahres zulässig.

T.F. Nr. 7 Kompensationssicherung	Die privaten Grünflächen dienen der Minimierung und Kompensation des Eingriffs durch das Sondergebiet Bioenergie. Sie sind von anderen Nutzungen, die der Zweckbestimmung als Grünfläche widersprechen, freizuhalten (z.B. Ablagerungen von Materialien oder Maschinen, landwirtschaftliche Lagernutzung u.a.).
--------------------------------------	---

3.6 Eingriffsflächen, Ausgleichsflächen und -maßnahmen, Zuordnung

T.F. Nr. 8	Die im Bebauungsplan vorgenommenen Festsetzungen zur Eingriffsregelung zielen darauf, die planerisch erforderlichen Kompensationsaufwendungen rechtlich abzusichern. Bezüglich der Herleitung des erforderlichen Kompensationsumfanges siehe Umweltbericht Kap. 2c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.
Eingriffsflächen	Als Eingriffsflächen gilt die festgesetzte Sondergebietsfläche, die zu 90% versiegelt werden darf. Ein Großteil dieser Eingriffe ist aber bereits durch die bestehende Baugenehmigung abgedeckt. Durch die vorliegende Bauleitplanung wird eine Neuversiegelung von 3.300 qm vorbereitet.
Ausgleichsflächen	Als Ausgleichsflächen gelten alle Grünflächen bis auf die Grünfläche RRB, naturnah. Das Reckenrückhaltebecken ist ein Anlagenbestandteil, der nicht als Ausgleichsfläche anrechenbar ist. Angesichts der naturnahen Ausprägung wird bei dieser Grünanlage aber auch nicht von einem Eingriff ausgegangen (eingriffsneutral).
Zuordnung	Die Ausgleichsflächen (3.300 m ²) und -maßnahmen sind den Eingriffsflächen direkt zugeordnet.
Umsetzung	Der Vorhabensträger hat im Vorfeld der Planung signalisiert, dass die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen gewährleistet ist. Die Kompensation kann ohne ein weiteres Eingreifen der Kommune auf privatrechtlicher Ebene vollzogen werden. Hinsichtlich der zeitlichen Umsetzbarkeit können im Bebauungsplan keine Regelungen getroffen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass mit der Inanspruchnahme von Baurechten auf den Erweiterungsflächen auch entsprechende Kompensationsverpflichtungen ausgelöst werden. Der Vollzug der Kompensation ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

4. Städtebauliche Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Biogasanlage mit Wärmekonzept	Durch die vorliegende Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung und Optimierung der Bückauer Biogasanlage geschaffen mit dem Ziel, das Nahwärmenetz im "Sozialquartier" an der Hermann-Löns-Straße zu erweitern. Auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage werden die Baurechte um ca. 29,2% erhöht. Der Planungsträger schätzt, dass die Silofläche – und damit auch die eingebrachte Substratmenge - gegenüber dem bisher genehmigten Bestand um ca. 1/3 zunehmen könnte.
Landwirtschaft	Die vorliegende Bauleitplanung soll dazu beitragen, zusätzliche Einkommens- und Entwicklungsperspektiven für die ortsansässige Land-

wirtschaft zu schaffen. Der zur Biogasanlage gehörige landwirtschaftliche Betrieb befindet sich ca. 350 m südöstlich des BGA-Standortes im OT Bückau. Der Betreiber verfügt über eine zweite Hofstelle im OT Kähmen.

Die vorliegende Bauleitplanung bezieht sich auf einen bestehenden Anlagenstandort. Darüber hinaus sollen keine weiteren Produktionsflächen als Bauflächen oder Kompensationsflächen der Landwirtschaft entzogen werden.

Insgesamt hat die Planung keine nachteiligen Auswirkungen für die Belange der Landwirtschaft.

Wohnbebauung

Die in den umliegenden Ortslagen bestehende Wohnbebauung wird keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Planung zu erwarten haben. Der immissionsrechtliche Schutzanspruch der vorhandenen sowie der geplanten Wohnbebauung kann aufgrund hinreichender Abstände sicher eingehalten werden:

OT Bückau - Schutzanspruch MD - Abstand > 350m
 Develang - Schutzanspruch WA - Abstand > 1.000 m
 gepl. W-Fläche Pörmke - Schutzanspruch W - Abstand > 750m.

4.2 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Verkehrsaufkommen

Das Verkehrsaufkommen der vorhandenen landwirtschaftlichen Biogasanlage wird nach der bisherigen Betriebsgenehmigung auf ca. 4.900 Fahrten pro Jahr geschätzt (siehe Tabelle 1). Anlieferungen und Abtransporte erfolgen über öffentliche Straßen direkt zur Anlage. Die nachstehende Tabelle zeigt die saisonale Verteilung der Fahrten über das Jahr betrachtet. Es sind je Transport jeweils eine An- und Abfahrt gezählt

Tabelle 1: Verkehrsaufkommen der landwirtschaftlichen BGA Bückau

Transport	Menge pro Jahr (t)	Menge pro Transport (t)	Transporte pro Jahr	Zeitraum (Saison)	Zeitraum (Saison)	Anzahl Transport-tage/Jahr	Gesamtverkehr pro Jahr (Fahrten)	Durchschn. Verkehr pro Jahrestag (Fahrten/d)	Spitzenverkehr an Fahrtagen (Fahrten/d)
<u>Input:</u>									
Maissilage	3.500	18	194	Sep. / Okt.	2 x 2 Tage	4	389	1,1	97,2
Grassilage	6.500	10	650	Mai / Juli / Sep.	3 x 4 Tage	12	1300	3,6	108,3
Rindermist	500	5	100	ganzjährig	3 x pro Wo.	156	200	0,5	1,3
Stroh	1.000	15	67	ganzjährig	2 x pro Wo.	104	133	0,4	1,3
<u>Output:</u>									
Gärssubstrat	8.100	8	1013	ganzjährig	8 x 3 Tage	24	2025	5,5	84,4
Perkolat	800	15	53	ganzjährig	12 x pro J.	12	107	0,3	8,9
Schwerverkehr	20.400		2077				4154	11,4	
PKW-Verkehr					werktags	365	750	2,1	2,1
Gesamt			2.077				4.904	13,4	113

Maximales Verkehrsaufkommen bei

Für den Fall einer Vollausslastung des geplanten Sondergebietes wird überschlägig von einer proportionalen Erhöhung der Fahrten um 33% auf ca. 6.500 Fahrten pro Jahr ausgegangen. Das Durchschnittsauf-

kommen wird auf 18 Fahrten pro Tag im Jahr, das Spitzenverkehrsaufkommen mit 150 Fahrten pro Tag an Erntetagen geschätzt.

Der überwiegende Teil der Substrate stammt aus dem Raum Bückau, ein kleinerer Teil aus Kähmen und der Rest wird von benachbarten Betrieben hinzugekauft.

leistungsfähiges
Straßennetz

Das Straßennetz südlich von Dannenberg weist eine relativ geringe Verkehrsbelegung auf. Der Zu- und Abgangsverkehr zum Sondergebiet Bioenergie kann deshalb verträglich über das bestehende Straßennetz abgewickelt werden. Der Bückauer Weg ist nach dem Kreisstraßen-Ausbau für den Schwerverkehr geeignet.

Die Ortsverbindungsstraße von Bückau zum Krankenhaus soll nach dem derzeitigen Verkehrskonzept aufgegeben werden, weil die dort bestehende Jeetzelbrücke nicht mehr tragfähig ist (Tonnagebeschränkung auf max. 2,8 t). Im Rahmen der Flurbereinigung soll diese Verbindungsstraße einen neuen Verlauf erhalten und über eine tragfähige neue Jeetzelbrücke unmittelbar an die Bundesstraße 248 nördlich von Schafhausen angebunden werden. Es ist daher mittelfristig von einem noch leistungsfähigeren Straßennetz in diesem Bereich auszugehen.

Verkehrssicherheit

Belange der Verkehrssicherheit sind durch diese Planung nicht wesentlich berührt.

4.3 Auswirkungen auf Belange des Immissionsschutzes

Vorbelastung

Von der vorhandenen landwirtschaftlichen Biogasanlage gehen Emissions- und Verkehrsbelastungen aus, die eine Vorbelastung des Raumes darstellen (Lärm, Gerüche, Ammoniak-Emissionen, etc.).

keine Immissionskonflikte zu erwarten

Aus folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass die vorliegende Planung trotz der vorhandenen Vorbelastung nicht zu relevanten Immissionsbeeinträchtigungen führen wird:

1. Es sind hinreichend Abstände zwischen der Biogasanlage und dem nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben (Bückau >350 m, Develang >1000 m).
2. Der Standort liegt günstig in Bezug auf die Hauptwindrichtungen.
3. Die in Bückau ansässige Wohnnutzung weist durch den Schutzanspruch MD eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber landwirtschaftlichen Emissionen auf.
4. Das Sondergebiet ist bereits in weiten Teilen mit einer nach Bundesimmissionsschutzrecht genehmigten Biogasanlage bebaut, die sich als immissionsverträglich erwiesen hat. Die Anlage verfügt über einen Biofilter.
5. Stallanlagen sollen im Sondergebiet Bückau aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht zugelassen werden.

Planerische Vorkehrungen

nachgeordnete
Verfahren

Für die im Sondergebiet geplanten immissionsrelevanten Anlagen bedarf es im Regelfall einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die zuständige Immissionsschutzbehörde hat im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die Technischen Bestimmungen zum Schutz vor Lärm-, Geruchs- und Schadstoffimmissionen (TA Lärm, TA Luft und GIRL) eingehalten werden.

In der Betriebsphase ist das Gewerbeaufsichtsamt für die immissionstechnische Überwachung der Biogasanlage zuständig. Sollten Immissionsprobleme auftauchen, ist das Gewerbeaufsichtsamt befugt, Nachrüstungen anzuordnen, um die Anlage an den Stand der Technik

anzupassen.

Vor diesem Hintergrund ist nach Vorabstimmung mit der oberen Immissionsschutzbehörde (Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg) davon abgesehen worden, im Zuge dieser Bauleitplanung Immissionsgutachten in Auftrag zu geben. Immissionsschutzbelange können zielgerichteter im Genehmigungsverfahren gelöst werden, weil das tatsächliche Vorhaben dann verbindlich feststeht und weil es mehr verfahrenstechnische und organisationstechnische Regelungsmöglichkeiten zur Lösung von möglichen Immissionsproblematiken gibt (Betriebszeiten, Technische Nachrüstung mit Schalldämpfern etc.). Es sollte daher in diesem Fall auf das Prinzip der Abschichtung vertraut werden.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Planung keine relevanten, nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Immissionsschutzes haben wird.

4.4 Auswirkungen auf Ver- und Entsorgung

Wasser, Abwasser, Telekommunikation Strom

Die Versorgung des Plangebiets mit Wasser, Strom und Telekommunikation ist über die bestehenden Anlagen und Leitungsnetze der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger sichergestellt. Die Abfallentsorgung erfolgt in der bisher praktizierten Weise. Ausbaumaßnahmen sind nicht erforderlich.

Niederschlagswasser

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist nach dem Niedersächsischen Wassergesetz in der Regel auf den jeweiligen Grundstücken fachgerecht zu beseitigen.

Das auf Dachflächen und anderen nicht verunreinigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist in das naturnahe Regerückhaltebecken einzuleiten.

Das mit Silage oder Substrat in Berührung kommende Niederschlagswasser ist gesondert als Schmutzwasser in eine Sammelgrube abzuführen. Dort wird es gesammelt und auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht oder aber der Biogasanlage wieder als Prozesswasser (Perkolat) zugeführt.

Löschwasserversorgung

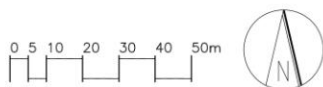
Der Betreiber der landwirtschaftlichen Biogasanlage hat nach den Auflagen der bisher geltenden Baugenehmigung eine Löschwasserversorgung von mindestens 1.000 l/min über mind. 2 h am Betriebsstandort bereitzustellen. Zu diesem Zweck ist an der Zufahrt zur Biogasanlage ein Unterflurhydrant DN 100 errichtet worden. Bei einem im Herbst 2012 erfolgten Schuppenbrand am Bückauer Weg hat sich herausgestellt, dass dieser Unterflurhydrant nicht die notwendige Leistung erbringt. Nach Prüfung durch den zuständigen Wasserverband können an dieser Stelle des Trinkwassernetzes nur ca. 500 l/min bereitgestellt werden.

Löschwasserbrunnen erforderlich

Vor diesem Hintergrund hat der Betreiber der Biogasanlage eine zweite Löschwasserentnahmestelle auf dem Betriebsgrundstück anzulegen, um die bereits erfolgten Auflagen zu erfüllen. Es wird die Herstellung eines Löschwasserbrunnens an der Nebenzufahrt empfohlen. Aufgrund der hohen Grundwasserstände ist zu erwarten, dass diese zweite Entnahmestelle eine Löschwassermenge von ca. 1000 l/min zusätzlich liefern kann. Damit wird - nach Abstimmung mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises - der Löschwasserbedarf des Sondergebietes Bioenergie gedeckt werden können.

5. Durchführung der Planung / Kosten

Bodenordnung	Die Plangebietsflächen nördlich der Straße befinden sich im Besitz des Vorhabenträgers (Biogas Jeetzelniederung Bückau GmbH). Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.
Durchführung der Planung	Der Vorhabenträger wird die geplanten Erweiterungsvorhaben im Sondergebiet Bioenergie nach Bedarf realisieren.
Kosten der Ausgleichsmaßnahmen	Der Vorhabenträger stellt die erforderlichen Ausgleichflächen bereit und gewährleistet die fachgerechte Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ist im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen.
Städtebaulicher Vertrag	Die Stadt Dannenberg (Elbe) behält sich vor, einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger zu schließen, um die Unterhaltungspflicht für die beanspruchte Verkehrsfläche zu regeln.
Kosten	Die für die Aufstellung des Bebauungsplanes anfallenden Planungskosten werden von der Stadt Dannenberg (Elbe) getragen. Weitere Kosten fallen für die Stadt nicht an.

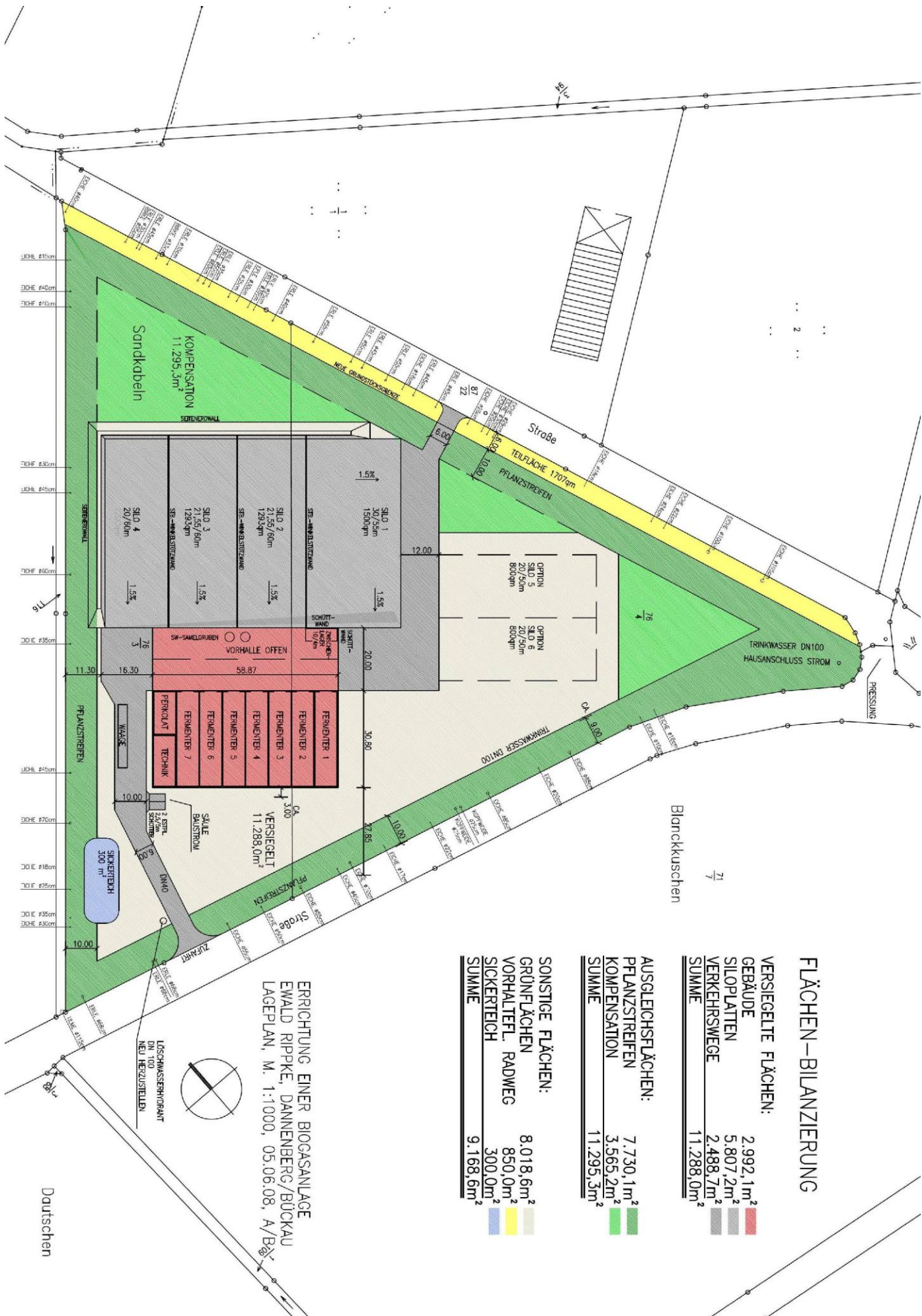
Abbildung 2: Biotoptypenkartierung, Stand: Juni 2012

© 2012 **LGLN**
 Landesamt für Geoinformation und
 Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
 Regionaldirektion Lüneburg

Erläuterung der Biotoptypenkürzel:

OSZ	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage – Biogasanlage -	(X/EL/DOZ /UR)
HPG (UR)	Standortgerechte Neupflanzung (mit Ruderalflur)	
GA	Grünlandansaat	
HFM	Strauch- und Baumhecke (in Grabenparzelle)	
OVS	Straße, Fahrbahn	
HR/UR	Scherrasen / Ruderalflur	
AS	Sandacker	

Abbildung 3: verkl. Freiflächenplan, Morgenstern Struck Statik GbR 2008



BEGRÜNDUNG TEIL II - UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

1. a) Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen des Planes einschl. Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Standort	▪ Standort: südlich von Dannenberg am Bückauer Weg, ▪ Planungsrechtliche Situation: Außenbereich mit beschränkten Baurechten gemäß § 35 BauGB; ▪ FNP vor Änderung: Flächen für die Landwirtschaft; ▪ Reale Nutzung: landwirtschaftliche Biogasanlage mit Siloflächen und Kompensationsflächen, Straße.
Planungsziele	▪ Planungsrechtliche Absicherung des vorhandenen Biogasanlagen-Standortes; ▪ Überwindung der rechtlichen Leistungsbegrenzung, die sich aus der landwirtschaftlichen Privilegierung nach § 35 BauGB ergibt, ▪ Erhöhung der Ausnutzbarkeit des Standortes für die Zwecke der Bioenergie ohne wesentliche Standorterweiterung (Nachverdichtung, Repowering); ▪ Sondergebiet Bioenergie soll hinreichend Flexibilität bieten, um sich an den technischen Fortschritt im Bioenergiesektor anpassen zu können (Rübenlagune, Spitzenlastmanagement, etc.); ▪ Schaffung von zusätzlichen Einkommens- und Entwicklungsperspektiven für die ortsansässige Landwirtschaft; ▪ Stärkung der einheimischen Wirtschaftskraft durch Weiterentwicklung und Stärkung lokaler Wertschöpfungsketten (Nahwärmeversorgung, Gas- und Stromerzeug., Gärrestverwert. etc.); ▪ verträgliche Einbindung des Sondergebietes in das Orts- und Landschaftsbild, naturschutzrechtliche Kompensation am Standort
Planungsinhalte	▪ Größe des Plangebiets ca. 3,46 ha, davon: ▪ ca. 1,62 ha Sondergebiet Bioenergie, ▪ ca. 1,525 ha Grünflächen ▪ ca. 0,315 ha Verkehrsfläche.
Planverfahren	▪ Stadt Dannenberg (Elbe): Aufstellung des Bebauungsplanes Biogasanlage Bückau; ▪ Samtgemeinde Elbtalaue: 76. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der ehemaligen SG Dannenberg (Elbe)
Bedarf an Grund und Boden	▪ Bestand – zulässige Versiegelung : 1,13 ha ▪ Planung – zusätzliche Neuversiegelung: 0,33 ha ▪ Nach dem Kompensationskonzept des Bebauungsplanes soll die Kompensation im Gebiet erbracht werden. Der Umfang der festgesetzten Kompensationsflächen beträgt 1,46 ha (Grünflächen ohne RRB naturnah)

1. b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt wurden

Naturschutz	Es sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte im Plangebiet oder in der näheren Umgebung vorhanden.
Wasserrecht	Es sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete im Plangebiet oder in der näheren Umgebung vorhanden.
Denkmalschutz	Es sind keine denkmalrechtlichen Schutzobjekte im Plangebiet oder in der näheren Umgebung vorhanden.
Raumordnung	Bezüglich der Ziele der Raumordnung und deren planerische Berücksichtigung siehe Teil I, Kap. 2.3 Vorgaben der Raumordnung.
Fachvorschriften im Genehmigungsverfahren	Vor Inbetriebnahme von neuen Anlagenkomponenten sind im verbindlichen Genehmigungsverfahren die jeweils geltenden Fachvorschriften des Bauordnungsrechtes, des Wasserrechtes, des Abfallrechtes, des Immissionsschutzrechtes (4. BImSchVO, TA-Lärm, TA-Luft, GIRL), des Störfallrechtes und des UVP-Gesetzes zu beachten. Die Vorschriften tragen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen, zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zur Gewährleistung eines umweltverträglichen Umgangs mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen sowie zur Gefahrenabwehr bei.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 ERMITTELT WURDEN

2. a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschl. der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

Naturräumliche Lage	Das Plangebiet liegt in der „Lüchower Niederung“ südlich von Dannenberg im ackerbaulich geprägten Niederungsbereich der Jeetzel. Die „Alte Jeetzel“ verläuft ca. 400 m östlich des Plangebietes. Der Wasserstand ist seit dem Bau der eingedeichten Neuen Jeetzel reguliert, so dass eine Überschwemmung in diesem Bereich nicht mehr anzunehmen ist. Das Plangebiet liegt relativ eben bei ca. 12,5 m ü. NN.
Schutzgut Boden Bestand	In der Bodensichtlichen Übersichtskarte 1:500.000 ist für den Planungsraum folgende Bodenart ausgewiesen: Gleye aus Talsanden (tiefere Bereiche der Talsandniederung), auf flachen Erhebungen Gley-Podsole aus Flugsanden über Talsanden, z.T. Pseudogleye aus Talsanden über Geschiebelehm. Nach dem NIBIS-Kartenserver des LBEG handelt es sich im Plangebiet um anlehmigen Sand auf Schwemmlandboden mit einer Bodenzahl von 36 und einer Ackerzahl von 37. Suchräume für schutzwürdige Böden sind im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht ausgewiesen.

Schutzgut Boden-Bestand Auf dem beplanten Betriebsgrundstück der Bückauer Biogasanlage weist der Boden bereits eine erhebliche Vorversiegelung auf. Insgesamt sind Baurechte für eine Versiegelung von 11.288 qm Boden vorhanden. Zusätzlich zu Überbauung ist das natürliche Relief ist durch einen Regenwasserteich und im Bereich der Siloflächen durch Seitenerdwälle überformt. Die übrigen Betriebsflächen werden in Teilbereichen als landwirtschaftliche Lagerflächen (Strohballen) und als Silomieten genutzt. Die überplante Straßenverkehrsfläche weist eine Asphaltfahrbahn auf (siehe Abb. 3).

Bewertung: Den nicht überbauten Bodenbereichen wird eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit zugeordnet.

Schutzgut Wasser Bestand Im engeren Planungsgebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Am westlichen Rand des Plangebiets verläuft ein nicht mehr genutzter (Neben-)Graben. In den angrenzenden Straßenparzellen verlaufen die Hauptgräben.

Der obere Grundwasserleiter steht unmittelbar unter Flur bei ca. 10-12 m ü. NN an. Das Grundwasser fließt entsprechend der Topographie in Richtung Alte Jeetzel. Die Grundwasser-Überdeckung ist sehr gering, so dass nur ein sehr geringes Schutzpotential gegenüber potentiellen Beeinträchtigungen vorliegt.

Bewertung: Aufgrund der geringen Grundwasserüberdeckung und der Nähe des Plangebietes zu den empfindlichen Niederungsbereichen ist dem Gewässerschutz eine hohe Bedeutung zuzumessen.

Schutzgut Klima / Luft Bestand Der Landkreis Lüchow-Dannenberg liegt im Übergangsbereich vom maritimen zum kontinentalen Klimaraum, wobei die kontinentalen Klimazüge gegenüber den atlantisch geprägten westlichen gelegenen Kreisen deutlich überwiegen. Der Höhenzug des Drawehn bildet hierbei eine Klimascheide. Der hohen Zahl von 20-30 Sommertagen (max. über 25 °C) steht eine hohe Anzahl von 80-100 Frosttagen gegenüber. Im Regenschatten des Endmoränen-Höhenzuges Drawehn sind relativ niedrigen Niederschlägen (550-600 mm/a) mit Maxima in den Monaten Juli und Januar anzutreffen (AGRARLEITPLAN LÜCHOW-DANNENBERG – LWK HANNOVER 1987).

Bewertung: Die im Plangebiet bestehende landwirtschaftliche Biogasanlage stellt eine lufthygienische Vorbelastung dar. Das Schutzgut Klima/Luft weist an diesem Standort keine besondere Empfindlichkeit auf.

Schutzgut Pflanzen Bestand Für das Plangebiet und den angrenzenden Wirkraum wurde im Juni 2012 eine Biotoptypenaufnahme nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (n. Drachenfels) durchgeführt (siehe Abbildung 32: Biotoptypenkartierung).

OSZ: Das Betriebsgrundstück der bestehenden Biogasanlage ist überwiegend als Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage - Biogasanlage kartiert. Der Kern dieser Fläche ist vom vorhandenen Anlagenbestand - Zufahrt, Hauptgebäude, überdachter Mischplatz, Siloflächen - baulich überprägt. Daran angrenzend sind Freiflächen vorhanden, die unbegrünt oder nur spärlich mit Spontanvegetation bewachsenen sind und zum Teil als Lagerflächen genutzt werden. Zum Teil bestehen auf diesen Flächen schon Baurechte (1. Siloplatte), die aber noch nicht in Anspruch genommen wurden. Diese Flächen haben eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

HPG (UR): Am Rand des Betriebsgeländes ist als Ausgleichsmaßnahme eine standortgerechte Gehölzpflanzung angelegt worden (HPG). Die Neupflanzung ist mit von ruderalen Gras- und Staudenfluren durchsetzt (UR). Die schnell wachsenden Arten (Erlen) setzen sich an diesem feuchten Standort aber bereits durch. Diese Flächen haben eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

HFM: Im Osten des Plangebiets ist eine Grabenparzelle vorhanden, die sich aufgrund der aussetzenden Gewässerunterhaltung zu einer schmalen von Eichen dominierten Feldhecke entwickelt hat.

Südlich an das Betriebsgrundstück grenzt eine Straßenverkehrsfläche an, die eine Reihe an erhaltenswerten Eichen und Erlen aufweist. Die früher im Südosten des Gebietes stehende Ulme (siehe Luftbild) ist heute nicht mehr vorhanden. Am Bückauer Weg ist ein Alleeartiger Baumbestand aus Eichen und Erlen vorhanden, der im rechtskräftigen Bebauungsplan Bückauer Weg unter Schutz gestellt wurde.

Ansonsten ist das Plangebiet im Westen und Süden von Sandackerflächen und im Osten von Grünlandflächen umgeben.

Das Vorkommen gefährdeter bzw. gesetzlich geschützter Pflanzenarten konnte im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Schutzgut Fauna Bestand

Der Kartenserver der Niedersächsischen Umweltverwaltung weist keine faunistisch oder avifaunistisch wertvollen Bereiche im Planungsraum auf.

Da das Plangebiet von der intensiven Nutzung der Biogasanlage überprägt ist und im Bereich möglicher Eingriffe keine besonderen Habitatqualitäten für besonders geschützte Arten aufweist, ist mit dem Vorkommen seltener, gefährdeter bzw. schutzwürdiger Tierarten kaum zu rechnen. Die neuangelegten Gehölzanpflanzungen sind eingezäunt und lassen aufgrund ihres jungen Entwicklungsstadiums noch keine bedeutenden Tiervorkommen erwarten. In die umliegenden Gehölzstrukturen (Eichen, Feldhecke, etc.) wird nicht eingegriffen, sie werden vielmehr planerisch unter Schutz gestellt. Eingegriffen wird nur in Biotopstrukturen von kurzer Wiederherstellungsdauer auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück. Diese weisen kein besonders faunistisches Potential auf. Auch Offenlandarten erfahren durch die mögliche Nachverdichtung auf dem Betriebsgrundstück keine zusätzliche Beeinträchtigung.

Insgesamt ist nach der ersten Vorprüfung davon auszugehen, dass die Planung keine Konflikte mit dem besonderen Artenschutz hervorrufen wird. Daher wird bei dieser Planung von tiefer gehenden Untersuchung zum Thema Artenschutz abgesehen.

Schutzgut Landschaft/Erholung Bestand

Der Landschaftsraum südlich von Dannenberg ist von weitläufigen Ackerflächen geprägt, die durch ein Grabensystem gegliedert sind. Östlich des Bückauer Weges erstrecken sich Grünlandflächen beidseits der Alten Jeetzel. Der Bückauer Weg weist in Höhe des Plangebietes z.T. alleeartigen Baumbestand aus Eichen und Erlen aus. Die zum Krankenhaus führende Ortsverbindungsstraße weist Einzelbaumbestand aus alten Eichen und Erlen auf. Das Betriebsgelände der Biogasanlage ist durch diesen Baumbestand und die westlich angrenzende Grabenhecke vergleichsweise gut eingegrünt. Dennoch ergeben sich beim Vorbeifahren immer wieder Sichtbezü-

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit Bestand	ge auf das relativ hohe Hauptgebäude der Biogasanlage, das hinsichtlich Geruchsbelastung und Landschaftsbildüberformung eine Vorbelastung darstellt. Das Schutzgut Landschaft/Erholung weist an diesen Standorten eine eher geringe Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Eingriffen auf, insbesondere wenn diese auf dem vorhandenen Gelände der Biogasanlage erfolgen. Im Altlastenkataster des Landkreises sind für das Plangebiet keine Eintragungen vorhanden. Zum Immissionsschutz siehe Begründung Teil I Kap. 4.3.
2. b) Prognose über die Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	
Freiflächenplan 2008	Der vom Ingenieurbüro Morgenstern und Struck GbR aufgestellte Freiflächenplan vom 05.06.2008, der dem Bauantrag für die Bückauer Biogasanlage beigelegt ist, zeigt die aktuell im Plangebiet geltende Rechtslage bezüglich der Flächennutzung auf. Dieser Freiflächenplan stellt die Beurteilungsgrundlage für die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft dar (siehe Abb. 3). Die im Plangebiet zu erwartenden bau-, anlage-, und betriebsbedingten Planwirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Schutzgüter sind tabellarisch dargestellt:
Auswirkungen	
a) baubedingt	b) anlagebedingt
	c) betriebsbedingt
• Verlust belebten Bodens durch Versiegelung b) • Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna durch Beseitigung und Umbau von Vegetation a) b) • Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung b) • Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers durch organisch belastetes Oberflächenwasser c) • Luftverunreinigung durch Abgase und Geruchsemissionen a) c) • Kleinklimatische Veränderungen durch Freiflächenverlust und Veränderung der lufthygienischen Bedingungen, Temperaturerhöhung, Verringerung der Luftfeuchte b) • Landschaftsüberformung durch Errichtung von naturraumuntyp. Gebäuden und technisch geprägten Anlagen b)	
Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	Die im Rahmen der Planung zugelassene Neuversiegelung von ca. 0,33 ha Boden stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden da. Der Boden verliert in den bebauten Bereichen seine natürliche Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wasserfilter und -speicher, Bodenpuffer und Produktionsstandort sowie seine Funktion für die Klimaregulierung.

	Die geplanten Eingriffe in das Schutzgut Boden können nicht funktionsbezogen durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden, sind aber im Rahmen der Eingriffsregelung ersatzweise auszugleichen.
Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen / Biotope	Die Beseitigung von vegetationsbestimmten Biotopen und die Veränderung der abiotischer Ausstattung durch Überbauung (Grundwasserhaushalt, chemische Beschaffenheit des Bodens, Mikroklima) führt grundsätzlich zu einem Verlust an Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften. Von dem Flächenverlust (0,33 ha) sind bei dieser Planung jedoch nur Flächen von geringer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen/Biotope (Offenbodenflächen und spärlich bewachsene Flächen) betroffen. Die innerhalb der Grünflächen geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden dazu führen, dass im Planungsraum neue Biotopstrukturen von mittlerer bis hoher Bedeutung entstehen. Dadurch können die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen / Biotope vollständig ausgeglichen werden.
Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna	Immissionen in Form von Lärm, Licht und Abgasen sowie eine Zunahme der Frequentierung kann zu Ausfall, Stress und Vertreibung von Tieren führen. Die Populationsdichte und -dynamik kann sich verändern. Eine Vorbelastung des Raums durch Bebauung und Frequentierung ist bereits vorhanden, so dass die mögliche Zunahme der Störeinflüsse als nicht erheblich für die heimische Tierwelt eingeschätzt wird, zumal im Umfeld vielfältige Biotopstrukturen (Altbäume, Hecken, Offenland und Niederungen) vorhanden sind, die als Ausweichhabitate geeignet sind. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden im Plangebiet Biotopstrukturen geschaffen, die positive Lebensraumbedingungen für die der heimischen Tierwelt bieten.
Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	Anlagebedingte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt können durch die Versiegelung bislang unbefestigten Bodens auftreten, und zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung führen. Das unbelastete Niederschlagswasser wird jedoch über das naturnahe Regenrückhaltebecken wieder dem Wasserhaushalt zugeführt. Das auf der Siloplatte und den Fahrwegen anfallende Oberflächenwasser kann mit organischen Stoffen belastet sein. Um eine Grundwasserbelastung zu vermeiden, wird das auf den verunreinigten Flächen anfallende Oberflächenwasser aufgenommen und soweit möglich der Biogasanlage als Perkolat zugeführt. Da die Anlage im Trockenfermentationsverfahren, d.h. im Wesentlichen mit Feststoffen, betrieben wird, ist im Schadensfall nicht mit einem großen Überlaufen von Gärsubstrat in umlaufende Gewässer zu rechnen. Ein Haveriewall ist daher bei dieser Anlage nicht erforderlich. Bei baulichen Erweiterungen sind im verbindlichen Zulassungsverfahren die jeweils notwendigen Vorkehrungen zum vorsorgenden Gewässerschutz zu treffen, um eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser an diesem relativ empfindlichen Standort in der Jeetzelniederung auszuschließen.
Auswirkungen auf das Schutzgut Klima /Luft	Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft entstehen während der Bauzeit durch zusätzliche Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge. In der Umgebung des Baufelds muss zudem mit

vermehrter Staubentwicklung gerechnet werden. Diese Auswirkungen wirken aber weder von ihrem Umfang noch von ihrer Dauer nachhaltig beeinträchtigend auf die Leistungsfähigkeit des Schutzguts Klima / Luft. Die zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Freiflächen bewirkt eine Veränderung des Kleinklimas im Nahbereich der Bodenversiegelungen. Es ist mit einer Verringerung der Verdunstungsrate bei gleichzeitig verstärkter Oberflächenerwärmung sowie Veränderung der Luftströme zu rechnen. Es handelt sich jedoch um kleinräumige Auswirkungen, die zu keiner *nachhaltigen Beeinträchtigung* der Funktionen des Schutzguts Klima / Luft führt. Außerdem kann die Veränderungen der mikroklimatischen Situation durch die Pflanzung von Gehölzen innerhalb des Plangebietes minimiert werden.

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Für das Schutzgut biologische Vielfalt können sich im Plangebiet positive Wirkungen ergeben, wenn die Lebensraumvielfalt mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Planungsraum erhöht wird. Mit einer stärker diversifizierten Biotopstruktur wird sich auch ein breiteres, faunistisches Artenspektrum einstellen können.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Erholung

Die Planung trägt in besonderer Weise zur Vermeidung von Eingriffen in das Landschaftsbild bei, denn durch die planerische Fokussierung auf eine räumlich begrenzte Nachverdichtung, können Siedlungserweiterungen in den umliegenden Landschaftsraum hinein vermieden werden. Zudem werden alle vorhandenen Gehölzpflanzungen zur landschaftsgerechten Einbindung des Standortes im Zuge der Planung beibehalten.

Auf dem Betriebsgelände der Bückauer Biogasanlage ist im relativ begrenzten Umfang mit der Errichtung von weiteren technisch geprägten Anlagen zu rechnen. Da der Landschaftsraum an dieser Stelle bereits von technischen Anlagen und den davon ausgehenden Emissionen beeinträchtigt ist, wird der zusätzliche Eingriff als vertretbar eingestuft, denn im Bebauungsplan sind hinreichend Vorkehrungen zur Minimierung und zum Ausgleich der schutzgutbezogenen Eingriffe getroffen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Planung aufgrund der getroffenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Erholung im Planungsraum haben wird.

Auswirkungen auf FFH-/ EU-Vogelschutzgebiete

Die Alte Jeetzel und die Neue Jeetzel sind als Natura 2000 Gebiet unter Schutz gestellt (FFH – 2832 – 331 Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern). Das Plangebiet weist einen hinreichenden Abstand von ca. 400 m zur Alten Jeetzel und 500m zur neuen Jeetzel auf, so dass nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet von europäischer Bedeutung nicht zu erwarten ist.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Von den Betriebsanlagen innerhalb des Sondergebietes können Lärm-, Geruchs- und Abgasemissionen ausgehen. Das Sondergebiet weist einen Abstand von ca. 350 m bis zum nächstgelegenen Immissionsort auf. Aufgrund dieses hinreichend großen Abstandes ist zu erwarten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, der TA Luft und der GIRL im nachgeordneten Genehmigungsverfahren eingehalten werden können (siehe Begründung Teil I Kap. 4.3. Auswirkungen auf die Belange des Immissionsschutzes).

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine relevanten Auswirkungen
Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren ist anlagenbezogen sicherzustellen, dass die Umwelt entsprechend des Standes der Technik vor Schadstoffeinträgen oder Emissionen geschützt wird, indem z.B. der Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen nur auf versiegelten und ablaufgeschützten Flächen erfolgt und eine fachgerechte Entsorgung gewährleistet wird. In der Betriebsphase hat das zuständige Gewerbeaufsichtsamt durch regelmäßige Betriebsüberprüfungen sicherzustellen, dass die umweltrelevanten technischen Anlagen dem Stand der Technik entsprechend betrieben werden.
Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie effiziente Energienutzung	Die vorliegende Planung dient diesem umweltrelevanten Schutzgut in besonderer Weise.
Auswirkungen auf Darstellungen von Landschaftsplänen, sonstigen Fachplänen	keine relevanten Auswirkungen
Auswirkungen auf Erhaltung der Luftqualität in von der EU festgelegten Gebieten	Derartige Schutzgebiete sind nicht vorhanden.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Grundsätzlich stehen fast alle Schutzgüter in einem zusammenhängenden Wirkungsgefüge. Entscheidungsrelevante Umweltauswirkungen, z.B. durch sich nachteilig verstärkende Wechselwirkungen, sind im Plangebiet nicht erkennbar.
Nicht-Durchführung der Planung	Sollte die planerische Absicherung und Nachverdichtung an der Bückauer Biogasanlage nicht zugelassen werden, würde im Plangebiet im Bezug auf Natur und Landschaft der Status Quo erhalten bleiben mit dem Unterschied, dass der westlich und südlich anliegende Gehölzbestand nicht geschützt wäre. Die Anlagenleistung der landwirtschaftlichen Biogasanlage bliebe auf 2,3 Mio nm³ Biogas beschränkt. Das bedeutet, dass die Wärmeversorgung des ehemaligen Krankenhauses weiterhin klimaschädlich durch das Verbrennen von Erdgas oder Erdöl erfolgen müsste.

2. c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

	Im Sinne von § 1a BauGB sind in der Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Unvermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.
Vermeidung von Eingriffen	Folgende Vorüberlegungen und Maßnahmen tragen zur Vermeidung von Eingriffen bei: 1. Es wurde ein bereits bebauter Standort ausgewählt, der ohne besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz ist. Mit Ausnahme des Schutzgutes Wasser ist bei keinem der umweltrelevanten Schutzgüter ein besonderer Schutzbedarf festzustellen. 2. Die Planung zielt auf eine Nachverdichtung. Dadurch können landschaftsverbrauchende Erweiterungen vermieden werden. 3. Es sind nur Biotope von sehr kurzer Wiederherstellungsdauer (Offenboden / Spontanvegetation) von Eingriffen betroffen. 4. Die im Plangebiet vorhandenen Ausgleichspflanzungen bleiben vollständig erhalten. 5. Grundsätzlich trägt eine Leistungs- und Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen (Repowering) dazu bei, dass nicht so viele zusätzliche Anlagenstandorte zur Erzeugung erneuerbarer Energie im gesamten Land gebaut werden müssen, um die anvisierte Energiewende zu erreichen.
Minimierung von Eingriffen	Folgende Maßnahmen sind zur Minimierung von Eingriffen im Bebauungsplan festgesetzt: 1. Höhenbegrenzung: Die Höhe baulicher Anlagen wird im Sondergebiet auf 12 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt begrenzt. 2. Der anliegende Gehölzbestand wird unter Schutz gestellt. 3. Die Planung wird mittelfristig zu einer besseren Eingrünung der Sondernutzung beitragen. Folgende Minimierungsmaßnahmen werden für die Ausbauplanung empfohlen: 1. Bei Neuversiegelungen sollen grundsätzlich immer nur die Belagmaterialien verwendet werden, die - unter Abwägung der vorgesehenen Flächennutzung - eine optimale Durchlässigkeit des Regenwassers gewährleisten. Intensiv genutzte und stark frequentierte Stell- und Lagerplätze müssen jedoch aufgrund der Vorsorge gegenüber dem Boden- und Grundwasserschutz versiegelt werden. 2. Das nicht wesentlich verunreinigte Niederschlagswasser ist in das naturnah ausgebildete Regenrückhaltebecken einzuleiten und über einen Überlauf in den nächsten Vorfluter abzuleiten.

Bewertungsverfahren 1:1 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz	3. Zur Ausleuchtung von Verkehrs- und Betriebsflächen sind Leuchtkörper mit möglichst kurzwelligen Strahlen wie Natriumdampf-Niederdruck oder Natriumdampf-Hochdrucklampen einzusetzen, denn bei diesen Lampentypen wird das Anlocken von Insekten gegenüber HQL-Leuchten um 80% reduziert (Hatzmann und Wendt 1995). In der Bauleitplanung wird ein vereinfachtes auf der zu erwartenden Bodenversiegelung basierendes Bilanzierungsverfahren angewandt, um den Kompensationsflächenbedarf zu ermitteln. Die planerisch vorbereitete Bodenversiegelung ist im Verhältnis 1:1 zu kompensieren; die teilweise Bodenversiegelung durch die Schotterung von Verkehrsflächen ist im Verhältnis 1: 0,5 zu kompensieren. Dieses vereinfachte Kompensationsmodell ist bereits in den vorausgegangenen Baugenehmigungsverfahren angewandt worden. soll in dieser Weise fortgeführt werden. Folgende <u>Flächenversiegelung</u> ist im Sondergebiet auf Grundlage des Freiflächenplanes bereits zulässig und durch bestehende Kompensationsverpflichtungen gedeckt:						
Ist-Zustand	Betriebsgrundstück Biogasanlage (Flurstücke 76/5 und 76/7) <table> <tr> <td>Gebäude</td><td>2992,1 m²</td></tr> <tr> <td>Siloplaten</td><td>5.807,2 m²</td></tr> <tr> <td>Verkehrswege</td><td>2.488,7 m²</td></tr> </table> Ist - zulässige Versiegelung 11.288 m² Ist - festgelegte Ausgleichsflächen 11.295 m²	Gebäude	2992,1 m ²	Siloplaten	5.807,2 m ²	Verkehrswege	2.488,7 m ²
Gebäude	2992,1 m ²						
Siloplaten	5.807,2 m ²						
Verkehrswege	2.488,7 m ²						
Plan-Zustand	Folgende <u>Flächenversiegelung</u> wird im Plangebiet auf der Grundlage der vorliegenden Bebauungsplanfestsetzungen zukünftig insgesamt zulässig sein: Betriebsgrundstück Biogasanlage (Flurstücke 76/5 und 76/7) 16.205 m² Sondergebiet x GRZ 0,9 = 14.585 m² Plan - zulässige Versiegelung im SO 14.585 m² neu vorbereitete Eingriffe im SO ~ 3.300 m²						
Ausgleichsflächen	Als Ausgleichsflächen sind im Bebauungsplan ausgewiesen: 11.048 m² Grünfläche Schutzpflanzung 2.792 m² Grünfläche Extensivgrünland 756 m² Grünfläche Feldhecke Plan - festgesetzte Ausgleichsflächen 14.596 m² Plan - davon zusätzlich festgelegt ~ 3.300 m²						

Ausgleichsmaßnahmen	Die auf den Ausgleichsflächen durchzuführenden Maßnahmen (gem. den textlichen Festsetzungen Nr. 2-4) gelten als Ausgleichsmaßnahmen.
Zuordnung	Die Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind den Eingriffsflächen direkt zugeordnet.
Abwägung	Aus Sicht des Planungsträgers ist der planbedingte Kompensation durch die im Plangebiet ausgewiesenen Ausgleichsflächen und -maßnahmen in vollem Umfang gedeckt. Es werden keine zusätzlichen externen Kompensationsmaßnahmen benötigt.
Durchführung der Kompensation	Die Ausgleichsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger durchzuführen, sobald die neuen Baurechte in Anspruch genommen werden. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist über die Baugenehmigung abzusichern. Der Bauherr hat auf Dauer für die fachgerechte Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsflächen zu sorgen.
2. d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich zu berücksichtigen sind	
größeres Sondergebiet	Folgende anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden in Betracht gezogen: Man hätte das Sondergebiet Bioenergie auch etwas größer fassen können. Dann hätte man jedoch die Kompensation nicht mehr im Plangebiet ableisten können und es wären externe Kompensationsflächen notwendig geworden. Der Vorhabenträger hatte in der planerischen Vorabstimmung deutlich gemacht, dass auf externe Kompensationsflächen (zu Lasten von landwirtschaftlicher Nutzfläche) nach Möglichkeit verzichtet werden soll. Der bauliche Erweiterungsbedarf ist bei dieser Anlage nicht so groß, denn auf dem Betriebsgelände sind noch nicht genutzte Baurechte zur Errichtung der 1. Silageplatte vorhanden.
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	
3. a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeit, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	
Technische Verfahren	▪ Ortsbegehung, Luftbilddauswertung; ▪ Biotoptypenkartierung nach dem Niedersächsischen Kartierschlüssel zur Erfassung von Biotoptypen (Drachenfels); ▪ Kartenserver der niedersächsischen Umweltverwaltung, ▪ Kartenserver des LBEG (NIBIS), ▪ Auswertung des Freiflächenplanes; ▪ Eingriffsregelung nach einem vereinfachten Kompensationsmodell, dass bereits im Baugenehmigungsverfahren verwandt wurde.
Schwierigkeiten, Lücken, fehlende Kenntnisse	keine

3. b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Monitoring	Zum derzeitigen Zeitpunkt sind von Seiten des Planungsträgers keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar, die eigene Überwachungsmaßnahmen erforderlich machen würden. Die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gesetzlich verpflichtet, die Samtgemeinde zu unterrichten, sofern die Durchführung des Bauleitplanes nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt verursacht.
------------	--

3. c) allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes soll der bestehende Biogasanlagenstandort am Bückauer Weg südlich von Dannenberg planungsrechtlich abgesichert und moderat weiterentwickelt werden. Ziel der Planung ist es, den bestehenden Standort im Sinne eines "Repowering" optimal für die Zwecke der Bioenergie zu nutzen. Dabei ist keine wesentliche Standorterweiterung, sondern nur eine Nachverdichtung auf dem bestehenden Betriebsgelände vorgesehen unter Beibehaltung anliegender Gehölze und bereits erfolgter Kompensationspflanzungen.

Im Bebauungsplan ist die Ausweisung eines Sondergebietes Bioenergie geplant, das der Unterbringung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (Biogasanlagen) dient. Ergänzende Anlagen, die in funktionalem Bezug zur Biomasseverwertung stehen, können ausnahmsweise zugelassen werden; Stallanlagen sind ausgeschlossen. Das Sondergebiet ist zur Landschaft hin von Grünflächen eingerahmt, um den Belangen der Kompensation und des Landschaftsschutzes zu entsprechen.

Schutzgut Boden: Die im Rahmen der Planung zugelassene Neuversiegelung von ca. 0,33 ha Boden stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden da. Der Boden verliert in den bebauten Bereichen seine natürliche Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wasserfilter und -speicher, Bodenpuffer und Produktionsstandort sowie seine Funktion für die Klimaregulierung. Die geplanten Eingriffe in das Schutzgut Boden können nicht funktionsbezogen durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden, sind aber im Rahmen der Eingriffsregelung ersatzweise auszugleichen.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Die neu vorbereiteten Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sind im Plangebiet ausgleichbar. Die neu geplanten Ausgleichsmaßnahmen (0,33 ha) werden in Verbindung mit den bereits vorhandenen Pflanzflächen dazu beitragen, die Lebensraumvielfalt im Planungsraum zu erhöhen. Eine stärker diversifizierte Biotopstruktur wird sich positiv auf den Tier- und Pflanzenartenschutz und auf das Schutzgut biologische Vielfalt auswirken.

Schutzgut Landschaftsbild: Die planerisch vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Erhalt des Baumbestandes, Neupflanzungen) werden dazu beitragen, dass nach Umsetzung der Planung keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft verbleiben.

Schutzgut Mensch/Gesundheit: Von den Betriebsanlagen innerhalb des Sondergebietes können Lärm-, Geruchs- und Abgasemissionen ausgehen. Das Sondergebiet weist einen hinreichend großen Abstand bis zum nächstgelegenen Immissionsort auf. Es ist deshalb davon auszugehen ist, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, der TA Luft und der GIRL im nachgeordneten Genehmigungsverfahren eingehalten werden können.

Als Ergebnis der Umweltprüfung ist festzuhalten, dass infolge der Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von umweltrelevanten Schutzgütern im Plangebiet und in dem angrenzenden Wirkraum verbleiben werden.

Der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) hat die Begründung und den Umweltbericht im Rahmen des Satzungsbeschlusses in seiner Sitzung am beschlossen.

Dannenberg (Elbe), den

.....
- Der Stadtdirektor -

